**Verwaltungsvorschriften**
**zu den §§ 91 bis 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes**

**vom 23. Oktober 2023**

**JustV III A 12**

**Telefon 90 13 - 3432 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3432**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zum Abschnitt 14, Unmittelbarer Zwang, §§ 91 bis 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

## VV zu § 91 JStVollzG Bln

### 1

(1) Pfefferspray ist als Reizstoff im Vollzug gemäß § 91 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 JStVollzG Bln zugelassen.

(2) Zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sind die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflegedienstes befugt, Pfefferspray einzusetzen. Pfefferspray darf nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang gemäß den §§ 92 bis 94 JStVollzG Bln eingesetzt werden. Nach dem Einsatz sind unverzüglich Hilfsmaßnahmen für betroffene Personen zu ergreifen oder zu veranlassen.

### 2

(1) Als Reizstoffsprühgeräte mit Pfefferextrakt kommen nach den technischen Richtlinien der Polizei das RSG 3 oder Nachfolgesysteme zum Einsatz. Es sind ausschließlich dienstlich beschaffte RSG zu verwenden.

(2) Das Reizstoffsprühgerät ist nicht ständig während der Dienstverrichtung zu tragen. es Kann im Einzelfall zur Bewältigung bestimmter Lagen (z. B. der Abwehr von Angriffen und zum Überwinden von Widerstandshandlungen Jugendstrafgefangener) oder zur Durchführung bestimmter Vollzugsmaßnahmen (z. B. Ausführungen oder Bewachungen außerhalb der Anstalt) ausgegeben werden.

(3) Reizstoffsprühgeräte sind in den Zentralen oder sonst geeigneten Diensträumen sachgerecht aufzubewahren und ständig unter sicherem Verschluss zu halten.

(4) Über den Bestand der Reizstoffsprühgeräte und zugehöriger Einsatz- und Trainingsmittel sind Nachweise zu führen. Verluste von Geräten und Fülleinheiten sind der Anstaltsleitung und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**3**

Vor der Verwendung von Reizstoffsprühgeräten mit Pfefferspray sind die Bediensteten theoretisch und praktisch hinsichtlich der Wirkungsweise und Verwendung einschließlich des Umgangs mit getroffenen Personen zu unterweisen. Über die Ausbildung ist ein Nachweis zu führen. Regelmäßige Nachschulungen sind durchzuführen.

## VV zu § 92 JStVollzG Bln

(1) Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten den nachgenannten Absätze 2 und 3 vor.

(2) Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwangs oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwangs oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.

(3) Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Anstaltsleitung unverzüglich zu melden und zu dokumentieren. Über jeden Gebrauch von Waffen und Pfefferspray (§ 91 Absatz 3 JStVollzG Bln) ist der Aufsichtsbehörde als außerordentliches Vorkommnis gemäß Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe i der VV zu § 106 JStVollzG Bln zu berichten.

## VV zu § 93 JStVollzG Bln

Ist der Zweck einer Zwangsmaßnahme erreicht oder kann er nicht erreicht werden, so ist ihr Vollzug unverzüglich einzustellen.

## VV zu § 95 JStVollzG Bln

(1) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflegedienstes dürfen Schusswaffen gebrauchen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Angestellten im geschlossenen Vollzugsdienst im Sinne des TV-L (Anlage A Entgeltordnung zum TV-L, Teil II Nummer 12.2).

(2) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten sind verpflichtet, an den von der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestimmten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Fertigkeiten im Schusswaffengebrauch teilzunehmen.

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. November 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Oktober 2028 außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach